



**Tierschutzverein
Rhein-Sieg-Kreis**

S a t z u n g

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeit, Geschäftsjahr	3
§ 2 - Zweck und Aufgaben	3
§ 3 - Gemeinnützigkeit	5
§ 4 - Mitgliedschaft	5
§ 5 - Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz	7
§ 6 - Stimm- und Wahlrecht	7
§ 7 - Mitgliederbeiträge	8
§ 8 - Organe des Vereins	8
§ 9 - Mitgliederversammlung	9
§ 10 - Vorstand	11
§ 11 - Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder	12
§ 12 - Beirat	13
§ 13 - Jugendtierschutz	14
§ 14 - Kassen und Rechnungsprüfung	14
§ 15 - Haftung	15
§ 16 - Satzungsänderung	15
§ 17 - Auflösung des Vereins	15
§ 18 - Geltendes Recht, Inkrafttreten	16

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen, „Tierschutz für den Rhein-Sieg-Kreis e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Troisdorf. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf den Rhein-Sieg-Kreis.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter der Register-Nummer VR 535 eingetragen

§ 2 - Zweck und Aufgaben

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe,
 - a) den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern.
 - b) durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken.
 - c) das Wohlergehen der Tiere zu fördern.
 - d) Tierquälerei oder Tiermisshandlungen und Tiermissbrauch vorzubeugen und bei Feststellung solcher Tatbestände die strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.
 - e) dem Tierschutzgesetz und den auf dessen Grundlagen ergangenen und ergehenden Rechtsverordnungen sowie den internationalen tierschutzrechtlichen Konventionen Geltung zu verschaffen, an einer Verbesserung der tierschutzrechtlichen Regelungen mitzuarbeiten und deren Durchsetzung zu unterstützen.
2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf den Schutz aller Tiere, also nicht nur auf Haustiere, sondern auch auf sogenannte Nutztiere und auf die in Freiheit lebenden Tiere. Wert wird auch auf die Erhaltung der bedrohten Tierwelt gelegt. Der Verein setzt sich für die Abschaffung von Tierversuchen ein und kann Vorhaben unterstützen, Tierversuche durch geeignete alternative Maßnahmen zu ersetzen.

3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Den Betrieb und die Unterhaltung eines Tierheims auf der Grundlage der jeweils aktuellen Fassung der Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. zur Aufnahme und Versorgung von Fund- und Abgabebietern sowie verletzten Tieren
- zur möglichst schnellen Zurückgabe der Fundtiere an den jeweiligen Eigentümer
 - soweit dies nicht möglich ist, zur Weitervermittlung in geeignete, tierliebe Hände
 - zur Vor- und Nachkontrolle hinsichtlich des Verbleibs und der ordnungsgemäßen Versorgung der vermittelten Tiere,
 - aus dem die in den Zwingern untergebrachten Hunden zur Erhaltung ihrer Gesundheit und ihres Wohlbefindens nach Möglichkeit täglich ausgeführt werden,
 - wenn dem tierärztliche oder ordnungsbehördliche Auflagen nicht entgegen stehen.

Soweit hierdurch die Aufnahme von Fund- und Abgabebietern nicht beeinträchtigt wird, können im Tierheim auch Tiere Dritter gegen angemessene Kostenbeteiligung als Pensionstiere aufgenommen werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die Zweckbestimmung des Tierheimes bei Bedarf zu erweitern.

- b) Jugend - Tierschutzarbeiten. Diese soll bei der Jugend Verständnis für die Tierwelt und die Belange der Tiere wecken sowie die Achtung vor jeglichem Leben fördern. Diesem Zweck dient eine Tierschutz-Jugendgruppe, die der Vorstand bildet und deren Tätigkeit nach Kräften zu unterstützen seine besondere Aufgabe ist.
- c) Die Herausgabe und die Verbreitung von Publikation, insbesondere einer vereinseigenen Zeitschrift.
- d) Durch Aufklärung der Bevölkerung durch Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen.
4. Soweit staatliche oder kommunale Verwaltungen eigene Belange in Tierschutzfragen vertreten, kann der Verein diese Belange unter Wahrung seiner Eigenständigkeit und Selbstständigkeit unterstützen.
5. Der Verein pflegt Kontakt zu anderen Vereinen und Gemeinschaften, die gleiche oder gleichartige Interessen vertreten. Der Vorstand ist ermächtigt, Mitgliedschaften in überregionalen, nationalen und internationalen Tierschutzorganisationen zu begründen und zu beenden.

~ 4 ~

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein mit Sitz in Troisdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Soweit und solange der Verein ein Tierheim unterhält, kann für den Betrieb und Unterhalt des Tierheimes ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt werden.
4. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit durch seine Ausübung die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereines in Frage gestellt wird.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können natürliche Personen, die volljährig sind, sowie juristische Personen des Vereins-, Gesellschafts- und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitglieder der Tierschutz-Jugendgruppe sind außerordentliche Mitglieder. Sie müssen mindestens **10** Jahre alt sein. Dem Antrag auf Aufnahme in die Tierschutzjugendgruppe und zum aktiven Einsatz im Tierschutzverein, insbesondere im Tierheim, muss von einem Erziehungsberechtigten des Jugendlichen durch Unterschrift zugestimmt werden. Mit Beginn des **18.** Lebensjahres erfolgt automatisch die Überleitung in die ordentliche Mitgliedschaft.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Für den Fall der Aufnahme wird damit gleichzeitig die bestehende Satzung des Vereins anerkannt. Auf Verlangen ist ein Exemplar dieser Satzung in der geltenden Fassung auszuhändigen. Über jeden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Über die erfolgte Zustimmung wird der Antragsteller unterrichtet. Seine Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte. Im Falle einer Ablehnung ist

diese unanfechtbar. Ablehnungsgründe können auf Verlangen mitgeteilt werden.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Zweck und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. In Absprache mit dem Vorstand kommen hierfür insbesondere in Betracht:

- Aktive Mitarbeit,
- Werben von Mitgliedern in Absprache mit dem Vorstand,
- Eröffnen von Finanzquellen.

Zur Erfüllung der in § 2 Nr. 3a) der Satzung festgelegten Verpflichtung zur täglichen Bewegung der im Tierheim und in den Zwingern untergebrachten Hunde ist der Verein auf die ehrenamtliche Mitwirkung seiner Mitglieder angewiesen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen in den von ihm mitgeteilten persönlichen Daten (Adresse, e-mail Adresse, Fax-Nr., Konto-Nr. etc.) unverzüglich anzuzeigen.

Ferner sind die Mitglieder verpflichtet, bei Fälligkeit den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein teilzuhaben. Soweit dies nicht in den Mitgliederversammlungen im Rahmen des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts geschieht, können dem Vorstand auch außerhalb der Mitgliederversammlung Anregungen unterbreitet werden, die dieser im Rahmen seiner Arbeit zu würdigen hat.

5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden muss,
 - b) durch Aberkennung der Mitgliedschaft,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Tod oder
 - e) im Falle der Auflösung der juristischen Person.
6. Der Vorstand kann mit einer einfachen Mehrheit die Mitgliedschaft aberkennen, wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Auf die Möglichkeit der Aberkennung muss in der Mahnung hingewiesen werden.



7. Der Vorstand kann ein Mitglied mit Zweidrittelmehrheit ausschließen, wenn es dem Vereinszweck oder den Tierschutzbestrebungen in grober Weise zuwiderhandelt, den Verein oder dessen Ansehen erheblich schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied gegen schriftlichem Empfangsbekenntnis auszuhändigen oder per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Macht das Mitglied von diesem Recht keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Beschluss über die Ausschließung. Über die Berufung entscheidet der gesamte Vorstand innerhalb von einem Monat nach Eingang der Berufung ggf. im schriftlichen Verfahren. Bis zur Entscheidung über die Berufung bestehen die Mitgliedsrechte des jeweiligen Mitgliedes unverändert fort. Eine Aufrechterhaltung des Beschlusses über die Ausschließung muss einstimmig erfolgen. Diese Entscheidung ist nicht mehr anfechtbar.

§ 5 - Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz

Der Verein kann Personen, die sich in besonderer Weise um den Tierschutz im Allgemeinen oder den Verein im Besonderen verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Vorstand der Mitgliederversammlung vorschlagen, langjährige Mitglieder des Vertretungsvorstandes zu Ehrenvorsitzenden zu ernennen.

§ 6 - Stimm- und Wahlrecht

1. Die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Als Mitglied des Vertretungsvorstandes kann nur gewählt werden, wer dem Verein als ordentliches Mitglied seit mindestens einem Jahr angehört oder, wenn die Mitgliederversammlung durch Beschluss, mit einer Zweidrittelmehrheit, die Einjahres-Sperre aufhebt.

Mitglieder, die zugleich Arbeitnehmer des Tierschutzvereines sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden. Das aktive Wahlrecht kann erstmals in dem auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Geschäftsjahr ausgeübt werden.



2. Diese Rechte ruhen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, oder einem Ausschlussverfahren unterliegt.
3. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar. Gewählt werden kann auch derjenige, der an der Teilnahme zur Wahlversammlung verhindert ist, aber seine Bereitschaft zur Annahme der Wahl spätestens bis Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Versammlungsleiter schriftlich erklärt hat.

§ 7 - Mitgliederbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mindestjahresbeitrages. Im Übrigen ist die Höhe des Beitrages in das Ermessen des einzelnen Mitgliedes gelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Die Festlegung der Höhe des Beitrages für außerordentliche Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen Personen fest.
4. Der Beitrag ist jeweils im Voraus zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig und zu entrichten.
5. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen abweichende Vereinbarungen über die Höhe des Beitrages zu treffen, den Beitrag zu stunden oder zu erlassen.
6. Der Ausschluss oder Austritt eines Mitgliedes begründet keinen Rückzahlungsanspruch eines bereits gezahlten Beitrags.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn einhundert der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen oder der Vorstand eine Einberufung beschließt oder drei Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt ausgeschieden sind.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 1. oder 2. Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen durch öffentliche Bekanntgabe oder formlose Zustellung. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in der vereinseigenen Zeitung und Aushang im Tierheim. Die Zustellung kann durch einfachen Brief erfolgen und gilt dann drei Tage nach Aufgabe zur Post als bewirkt. Als Zustellungsort gilt jeweils die letzte in den Mitgliedsunterlagen vermerkte Anschrift. Die Einladung per Telefax oder per e-mail steht der Zustellung durch einfachen Brief gleich und gilt am Tage der Absendung als bewirkt.
3. Tagesordnung zur Mitgliederversammlung:

Mit der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung zu veröffentlichen bzw. zuzustellen, die vom Vorstand aufgestellt wird. Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mit kurzer schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Über die Aufnahme dieser weiteren Anträge zur Tagesordnung entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. In die vorläufige Tagesordnung hat der Vorstand solche Anträge aufzunehmen, die ihm schriftlich unter Angabe des Grundes bis zum 31.12. des Vorjahres zugegangen sind. Die Mitgliederversammlung kann weitere Tagesordnungspunkte mit einer Mehrheit von 2/3 aufnehmen. Hiervon ausgenommen sind Anträge auf Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes.

4. Zur Gültigkeit eines Beschlusses, mit Ausnahme eines Satzungsänderungsbeschlusses, ist es nicht erforderlich, dass der Beschlussgegenstand bereits bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bezeichnet wird.
5. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsabschlusses sowie des Wirtschaftsplans und des Berichtes der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,



- c) Festsetzung der Höhe des Mindestjahresbeitrages,
 - d) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie Ernennung eines Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes (§ 5),
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Vereinsauflösung,
 - f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige in der Tagesordnung enthaltene Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall von dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Redner erhalten das Wort nach der Reihenfolge Ihrer Meldung; über eine etwaige allgemeine Redezeitbeschränkung entscheidet der Versammlungsleiter. Außer der Reihe erhält das Wort der Versammlungsleiter, die Berichterstatter und, wer zur Geschäfts- oder Wahlordnung sprechen will.
- Der Versammlungsleiter stellt die Anträge zur Abstimmung. Über Eilanträge oder Anträge, die auf Abänderung eines Hauptantrags zielen, wird zuerst abgestimmt. Über die Abstimmungsreihenfolge im Übrigen entscheidet der Versammlungsleiter. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Zur Satzungsänderung und zur Ergänzung der Tagesordnung ist eine 2/3 Mehrheit, zur Auflösung der Vereins eine ¾ Mehrheit erforderlich. Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Wahlen sind auf Antrag eines stimmberechtigten Versammlungsteilnehmers in geheimen Abstimmungsverfahren durchzuführen.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimme erhalten hat. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Hat niemand mehr als die Hälfte erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erzielt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Auf § 6 Ziff. 1 wird verwiesen.
8. Wahlen zum Vorstand erfolgen auf die Dauer von vier Jahren. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben jedoch unabhängig vom Zeitablauf jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand bis längstens zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch kommissarische Berufung eines ordentliche Vereinsmitgliedes. Die kommissarische Nachbesetzung kann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung unterbleiben, wenn der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist (§10 Ziff. 2).



9. In den Mitgliederversammlungen sind Anwesenheitslisten zu führen. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Wahlen zum Vorstand sind von einem zu diesem Zweck von der Versammlung zu wählenden Wahlleiter durchzuführen. Die nach diesem Absatz durchzuführenden Wahlen erfolgen durch Akklamation.

§ 10 - Vorstand

1. Der Vorstand ist für die Erledigung aller Geschäfte und Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen Insbesondere:
 - Die Leitung des Vereins.
 - Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes in Form eines Jahresberichts mit Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - Die Erstellung eines Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr.
 - Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
 - Die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
 - Die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden als Sprecher des Vorstandes, einem/einer Stellvertreter/in, einem/einer Schatzmeister/in sowie zwei weiteren Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB und muss aus mindestens drei Personen bestehen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenbereiche der Vorstandmitglieder definiert und abgegrenzt sind. Die Geschäftsordnung bedarf der vorherigen Zustimmung aller Vorstandmitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes sind im Außenverhältnis jeweils zu zweit vertretungsberechtigt, im Innenverhältnis jedoch an die Geschäftsordnung gebunden. Die Mitglieder des Vorstandes sind wie alle im Verein mit Ämtern oder Aufträgen betraute Personen, dem Verein für die gewissenhafte Führung der Geschäfte verantwortlich.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung kann formlos erfolgen.

§ 11 - Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

1. Der Vorsitzende als Sprecher des Vorstandes leitet den Verein, erledigt mit Unterstützung der übrigen Vorstandsmitglieder dessen Geschäfte und stellt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sicher. Er beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Der Vorstandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Vereines. Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeitern obliegt vorbehaltlich von Nr. 5 dem Vorstand, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.
2. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Er erstellt für das aktuelle Geschäftsjahr einen Wirtschafts- und Finanzplan auf der Basis des vorherigen Geschäftsberichts mit Rechnungsabschluss, überwacht die Zahlungseingänge unter Einschluss der Mitgliedsbeiträge und veranlasst die Anweisung der Ausgaben. Im Verhinderungsfalle ist der Vorsitzende gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied verfügungsbe-rechtigt. Die Verfügenden sind für ihre Handlung voll verantwortlich. Beabsichtigte über- oder außerplanmäßige Ausgaben, bedürfen eines mehrheitlichen Vorstandsbeschlusses. Das gilt nicht für Maßnahmen, die zur Schadensverhinderung oder -minderung zwingend erforderlich sind.
3. Der Vorstand arbeitet eng und vertrauensvoll zusammen und informiert sich stets umfassend und gegenseitig.
4. Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Auslagen an Vorstandsmitglieder bedarf eines Vorstandsbeschlusses. Dieser Beschluss darf nicht gegen die Stimmen des Schatzmeisters gefasst werden.
5. Ist ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt (§ 3 Abs.3), ist der Vorsitzende Dienstvorgesetzter. Über Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Aufgabe des Geschäftsführers ist die Entlastung des Vorstandes sowie die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes. Rechte und Pflichten sowie Kompetenzen des Geschäftsführers sind in einer Stellenbeschreibung als Bestandteil eines Geschäftsführungsvertrages schriftlich zu regeln. Der Geschäftsführer ist für die Leitung des laufenden Betriebes des Tierheimes verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Vereines. Entscheidungen, wie z. B. über Einstellungen, Entlassungen, Festsetzungen von Vergütungen der Mitarbeiter, über Investitionen etc. bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden, soweit sie die in der Stellenbeschreibung festgesetzten Kompetenzen überschreiten. Der Vorstand beschließt nach Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers.

6. Sitzungen des Vorstandes finden grundsätzlich mindestens monatlich statt. Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, hat es sich unverzüglich zu entschuldigen. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern mindestens 2 Tage vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben.
 - a) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Über ihren Inhalt und Verlauf ist Vertraulichkeit zu wahren.
 - b) Ist ein Geschäftsführer bestellt, so hat er ein Recht zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen. Er hat in den Sitzungen kein Stimmrecht. Hiervon ausgenommen sind Entscheidungen über Personalangelegenheiten. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig und kann in Rahmen seines Pflichtenkreises Anträge stellen.
 - c) Über den Verlauf der Vorstandssitzung und die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen und von allen Sitzungsteilnehmern gegen zu zeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Abschrift. Im Übrigen sind die Vorschriften des § 9 Abs.6 und 9 dieser Satzung anzuwenden.

§ 12 - Beirat

1. Zur Unterstützung der Tätigkeit des Vorstandes kann auf dessen Antrag ein Beirat gebildet werden. Die Zahl der Mitglieder des Beirates sollte höchstens 6 Personen betragen. Diesem gehören die nach Bedarf des Vorstandes zu berufende sachkundige Mitglieder für
 - a) die Unterstützung bei der Aufklärung von Missständen bei der Tierhaltung,
 - b) die Haltung von Hunden,
 - c) die Haltung von Katzen,
 - d) die Haltung von Kleintieren,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) Belange der Tierschutz-Jugendgruppe

sowie weitere, vom Vorstand nach Bedarf zu berufende sachkundige Mitglieder an. Die Mitglieder des Beirates sollen auf Vorschlag des/der Vorsitzenden ressortweise Aufgaben übernehmen. Der Vorstand entscheidet, ob er alle oder nur einzelne Referate besetzen will.

2. Mindestens einmal monatlich findet eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und des Beirates statt. Die Beiratsmitglieder sind in den ihr Fachgebiet betreffenden Fragen antrags- und stimmberechtigt. Die Beiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 13 - Jugendtierschutz

1. Mit Genehmigung des Vorstandes kann eine Tierschutz-Jugendgruppe gebildet werden, die jugendpflegerische Aufgaben verfolgt und der Verbreitung des Tierschutzgedankens bei Kindern und Jugendlichen sowie der Förderung der Jugendtierschutzarbeit dient.
2. Die Tierschutz-Jugendgruppe hat im Rahmen der Aufgaben und Zielsetzung des Vereins das Recht, ihre Tätigkeit eigenverantwortlich zu gestalten. Ausgenommen sind Eingriffe in den Betrieb und die Verwaltung des Tierheimes: Die Richtlinienkompetenz des Vorstandes bleibt hierdurch unberührt. Im Rahmen der Gestaltungsfreiheit kann sie dem Vorstand eine Beitragsordnung vorschlagen, die erst mit dessen Genehmigung in Kraft tritt. Gleiches gilt für eine von der Gruppe aufzustellende Jugendordnung.
3. Die Tierschutz-Jugendgruppe wird von einem Gruppenleiter geleitet. Bei Bedarf können Stellvertreter berufen werden. Gruppenleiter und Stellvertreter bedürfen der Zustimmung des Vorstands, der auch zur Abberufung aus dringendem Grund berechtigt ist. Der Gruppenleiter ist unmittelbar dem Vorstand verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Gruppe und die zweckgerechte Verwaltung der ihr zugewiesenen Mittel.

§ 14 - Kassen und Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und mindestens einen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Kontenführung, der Belegaufbewahrung des Vereins einschl. der Tierschutz-Jugendgruppe sowie Mittelverwendung zu prüfen und hierüber einen schriftlichen Bericht abzufassen. Die Schatzmeister und ggf. der Jugendgruppenleiter sind verpflichtet, den Kassenprüfern jede Erfüllung ihres Prüfauftrages erforderliche Auskunft zu erteilen und die dazugehörigen Vorgänge vorzulegen. Der Abschlussbericht ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.



2. Der Jahresabschluss ist von einem Angehörigen der zur Steuerberatung berechtigten Berufe zu erstellen und zu testieren. Der Bericht ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal zulässig. Dieses gilt nicht für den oder die Stellvertreter.

§ 15 - Haftung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last entfällt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sind für ihre Tätigkeit gegen Haftungsansprüche Dritter, die Mitglieder der Jugendgruppe gegen Unfallschäden zu versichern. Gegenüber dem Verein sind sie im Falle fahrlässigen Handelns oder Unterlassens von der Haftung freigestellt.

§ 16 - Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung (ausgenommen Änderungen nach Absatz 3) kann nur in einer Mitgliedsversammlung mit der in §9 Abs.6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderung in der Tagesordnung, die der Einladung zur Mitgliederversammlung zu Grunde liegt, unter Nennung der zu ändernden Vorschrift bezeichnet ist.

§ 17 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde, mit der in §9 Abs.6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.



2. Liquidatoren sind der letzte Vorsitzende und der letzte erste Schatzmeister. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften der §§47 ff BGB.
3. Das nach der Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen ist nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes dem als steuerbegünstigt anerkannten Landestierschutzverband Nordrhein-Westfalen e.V. mit der Zweckbestimmung übergeben, ggfs. die im Rahmen des Pachtvertrages mit der Stadt Troisdorf sowie der Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises noch bestehenden vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen und das Vermögen im Übrigen unmittelbar und ausschließlich für **gemeinnützige** Zwecke zu verwenden. Mit der Übernahme des Restvermögens soll der Empfänger die Verpflichtung übernehmen, innerhalb einer angemessenen Frist eine Neugründung des Vereins für diesen Bereich anzustreben.

§ 18 - Geltendes Recht, Inkrafttreten

1. Soweit diese Satzung keine oder keine weiter gehende Regelung trifft, gelten die einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Diese Neufassung der Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 03.12.2010 und tritt damit in Kraft.